

4. Mehrkosten gemäß § 29 Abs. 2 der Investitionsverordnung, die dadurch entstehen, daß planmäßige Investitionen auf Grund von Beschlüssen bzw. Weisungen staatlicher Organe zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden

Als Mehrkosten können z. B. in solchen Fällen entstehen ■

- verlorene Investitionsaufwendungen nicht volkseigener Investitionsauftraggeber, weil die Gegenwerte von Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, die aus Investitionsfinanzierungsmitteln bereits finanziert wurden, für Investitionen nicht mehr verwertbar sind;
- zusätzliche Kosten für die Lagerung und Konservierung;
- zusätzliche Transportkosten;
- zusätzliche Kosten für den Auf- und Abbau von Baustelleneinrichtungen;
- zusätzliche Kosten für die Wiedereinebnung des Baugeländes;
- Erstattung der Anarbeitungskosten solcher für die Investition bestimmter, aber aus Investitionsfinanzierungsmitteln noch nicht finanzierter Einbauteile, die anderweitig nicht verwendet bzw. abgesetzt werden können.

5. Preiszuschläge, die der Investitionsauftraggeber zu zahlen hat, mit denen eine Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern der Aufgabenstellung oder eine Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition nicht verbunden ist

Die Ursachen für die Forderung solcher Preiszuschläge liegen in einer mangelhaften Vorbereitung oder Durchführung der Investitionen.

0. Die aus Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung entstehenden Mehrkosten

Bei den in diesen Fällen auftretenden Mehrkosten handelt es sich vor allem um verlorenen Aufwand für die bereits durchgeführten Projektierungs- und bauvorbereitenden Maßnahmen, der dadurch entsteht, daß die Aufgabenstellung nicht bestätigt und

die Investition nicht durchgeführt wird, bzw. um zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die bestätigte Aufgabenstellung Veränderungen gegenüber den bereits durchgeführten Projektierungs- und bauvorbereitenden Maßnahmen erforderlich macht.

II.

Beispiele für Aufwendungen, die nicht zu den Mehrkosten im Sinne der Anordnung gehören

1. Preiszuschläge, die gemäß § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu zahlen sind.
2. Kosten für Leistungen, deren Notwendigkeit für die planmäßige Durchführung der Investition im Stadium der Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Ausarbeitung des Projekts noch nicht erkennbar war, soweit die Wirtschaftsverträge unter Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen entsprechend geändert worden sind.
3. Zusätzliche Kosten zur Verwirklichung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 17 Abs. 1 der Investitionsverordnung.

(Die in Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Kosten werden aus den für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert.)

4. Preiszuschläge, die gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zu bezahlen sind.

(Die in Ziff. 4 aufgeführten Kosten werden gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung aus dem Mehrgewinn der Investitionsträger bei Nutzung der Investition finanziert.)

5. Annullierungs- und Änderungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einsparung gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl II S. 277) stehen.

(Diese Kosten werden gemäß § 19 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1965 aus der erzielten Einsparung finanziert.)